

Büro der  
Stadtverordnetenversammlung  
Eing.: 07. NOV. 2024

A u s z u g

aus der

Niederschrift über die Sitzung des Magistrats am 06.11.2024

**Vorlage Nr. 2024-** 375

(siehe Anlage)

Es wird wie beantragt beschlossen.

Beglaubigt und weitergereicht an

**Stadtverordnetenversammlung**

mit der o.a. Vorlage.

Offenbach a. M., den - Datum der Beschlussfassung des Magistrats -

Der Magistrat - Hauptamt -



Anlage



Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Stephan Färber  
im Hause

Anfrage der Stadtverordneten Dr. Annette Schaper Herget (Ofa) nach § 50 der HGO  
hier: Anlagenrichtlinie

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die in der Magistratsanfrage der Stadtverordneten Dr. Annette Schaper Herget (Ofa)  
vom 18.09.2024 gestellten Fragen können wir wie folgt beantworten:

Vorbemerkung:

In einer Pressemitteilung vom 20.11.2023 erklärt die Stadt:

„Die Anlagenrichtlinie gilt für die Stadt Offenbach ebenso wie für die städtischen  
Eigenbetriebe und die rechtlich unselbständigen Stiftungen. Die Stadtwerke  
Offenbach erstellen für alle Stadtwerke-Unternehmen eine eigene Richtlinie, die sich  
aber an der Anlagenrichtlinie der Stadt im Wesentlichen orientieren wird.“

Hierzu haben wir folgende Frage:

Frage:

Was sind die Unterschiede zwischen den Anlagenrichtlinien der Stadt Offenbach und  
der Stadtwerke-Unternehmen?

Antwort:

Die beide Richtlinien wurden durch ein gemeinsames Projekt-Team aus  
Mitarbeitenden der Stadt und der Stadtwerke erarbeitet, weshalb keine  
grundlegenden Unterschiede festzustellen sind.

Ein hervorzuhebender Punkt ist § 7.2 Streuung der Geldanlagen, in welchem  
unterschiedliche Höchstbeträge der maximalen Anlagesumme bei einem Schuldner  
definiert wurden.

Die Mehrzahl der Unterschiede resultiert aus den jeweiligen Organisationsstrukturen  
als auch unterschiedlichen Unternehmensgrößen (Grenzwerte).

Die Unterschiede einzeln aufgelistet:

§ 2 Anwendungsbereich:

Hier unterscheiden sich die Adressaten, beispielhaft für diverse Unterscheidungen in  
den Dokumenten

Anlagenrichtlinie Stadt Offenbach:

„Die Anlagerichtlinie der Stadt Offenbach am Main regelt die Geldanlagen durch die Stadt sowie durch die Eigenbetriebe und ihre rechtlich unselbständigen Stiftungen. Für Gesellschaften, an denen die Stadt eine Mehr- bzw. Minderheitsbeteiligung hält, gilt die Anlagerichtlinie der jeweiligen Gesellschaft. Für Mehrheitsbeteiligungen ist der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787) zu berücksichtigen.“

Anlagenrichtlinie Stadtwerke:

„Die Anlagerichtlinie der Stadtwerke Offenbach regelt die Geldanlagen durch die Stadtwerke Offenbach. Die Richtlinie gilt für die Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadtwerke Offenbach Holding GmbH mehrheitlich beteiligt ist. Für diese gilt der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787) unmittelbar. Für Gesellschaften, an denen die Stadtwerke Offenbach Holding GmbH eine Minderheitsbeteiligung hält, gilt die Anlagerichtlinie der jeweiligen Gesellschaft.“

§ 4 Grundsätzliches: Punkt 9 gibt es nur in der Anlagenrichtlinie der Stadt

„9. Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar (Nr. 15 S. 1 des Erlasses, StAnz. S. 787)“

§ 5 Ziele der Geldanlage: Punkt 3 Liquidität teilweise nur in der Anlagenrichtlinie der Stadt

„...im Sinne des § 106 Abs. 1 S. 2 HGO benötigt werden. Dies schließt die Mittel der Versorgungsrücklage und das Kapital der unselbständigen örtlichen Stiftungen ein, wenn für diese keine...“

§ 6 Die Sicherheit der Geldanlage: Punkt 1

Anlagenrichtlinie der Stadt:

„(1) Bei jeglicher Geldanlage, die auf die Gesamtanlagesumme angerechnet wird, ist ein Rating des Schuldners einzuholen. Dies gilt nicht für die Durchreichung von Zahlungsmitteln an Aufgabenträger der Stadt oder Fälle, in denen die Stadt als Kreditnehmer auftritt und den Kredit durchreicht (z.B. Förderung des Landes Hessen nach § 48 FAG z.B. für Altenpflegeeinrichtungen).“

Anlagenrichtlinie Stadtwerke:

„(1) Bei jeglicher externen Geldanlage, die auf die Gesamt-anlagesumme angerechnet wird, ist ein Rating des Schuldners einzuholen. Dies gilt nicht für die interne Durchreichung von Darlehen innerhalb der Stadtwerke-Gruppe.“

## § 6 Die Sicherheit der Geldanlage: Punkt 5

Nur in der Anlagenrichtlinie der Stadt:

„(5) Die/der Kassenverwalter/in bzw. die/der in den jeweiligen Gesellschaften Zuständige/r ist für die Einhaltung der Regelungen nach Abs. 1 – 4 zuständig“

Für die Stadtwerke wird dies in §13 definiert.

## § 7 Streuung der Geldanlagen: Punkt 2

Anlagenrichtlinie der Stadt:

„(2) Die maximale Anlagesumme bei einem Schuldner (unabhängig von der Anlageklasse) darf in der Regel 40 Millionen Euro nicht übersteigen. Die Anlagen in Sondervermögen (Investmentfonds) dürfen abweichend von Satz 1 bis zu 10 Millionen Euro betragen.“

Anlagenrichtlinie Stadtwerke:

„(2) Die maximale Anlagesumme bei einem Anbieter (unabhängig von der Anlageklasse) darf in der Regel 20 Millionen Euro nicht übersteigen. Die Anlagen in Sondervermögen (Investmentfonds) dürfen abweichend von Satz 1 bis zu 15 Millionen Euro betragen.“

## § 8 Anlageklassen: Punkt 3e

Anlagenrichtlinie der Stadt:

„e) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten und...“

Anlagenrichtlinie Stadtwerke:

„e) neben Rentenwerten bis zu 30 Prozent Aktien enthalten und daneben darf in offene Immobilienfonds investiert werden...“

## § 13 Überwachung der Geldanlage und Sicherstellung der Liquidität

Nur in der Anlagenrichtlinie der Stadtwerke:

„(1) Die Geldanlagen werden von der nach den in § 12 für die Verwaltung der Geldanlage zuständigen Stelle kontinuierlich überwacht.“

„(2) Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums der Geldanlage unter den in § 6 genannten Mindeststandard dieser Richtlinie absinken oder besteht Liquiditätsbedarf,

kann die Geldanlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden oder am Sekundärmarkt verkauft werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.“

Für die Stadt wird dies in § 6.5 definiert

#### § 13 Stadt / § 14 Stadtwerke: Berichtswesen

Anlagenrichtlinie der Stadt:

„Im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses (Stadt bzw. Gesellschaft) wird gegenüber der Stadtverordnetenversammlung über den Stand der Geldanlagen berichtet. Hierbei ist auf ein sachgerechtes Benchmarking der Kapitalanlage im Hinblick auf Rendite- und Risikoaspekte zu achten. Das gilt insbesondere bei der Fremdvergabe von Managementleistungen z.B. in Form von Investmentfonds.“

Anlagenrichtlinie der Stadtwerke:

„Die Geschäftsführung der Stadtwerke Offenbach Holding GmbH berichtet dem Aufsichtsrat und dem Magistrat der Stadt Offenbach im Rahmen des Jahresabschlusses über den Stand der Geldanlagen und über die Liquiditätsentwicklung.“

Mit freundlichen Grüßen



Martin Wilhelm  
Stadtkämmerer